

## **Verwaltungsvorschrift Nr. 14**

### **Bevorratung von Brennstoffen**

#### **1. Regelungsgegenstand**

Die Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch“ (Unterkunftsrichtlinie) des Landkreises Nordhausen regelt unter §§ 2 ff. die nach § 22 SGB II anzuerkennenden Bedarfe bzw. die nach § 35 SGB XII zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung bei Mietern und Wohnungseigentümern, die nur durch eine Bevorratung den Betrieb der individuellen Heizungsanlagen sichern können, wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen.

#### **2. Grundsätze**

(1) Eine Bevorratung kommt dann in Betracht, wenn sich der Leistungsberechtigte die Brennstoffe (z.B. Holz, Kohle, Öl, Flüssiggas) auf eigene Rechnung selbst beschaffen muss.

(2) Die Bevorratung muss notwendig sein, weil nur so ein dauerhafter Betrieb der Heizungsanlage gewährleistet werden kann.

(3) Bei erstmaligem Antrag auf Bevorratung oder bei wiederholter Antragstellung nach zwischenzeitlichem Wegfall der Leistungsberechtigung nach dem SGB II oder SGB XII sollen Bedarfe für Bevorratung nicht anerkannt bzw. eine Übernahme von solchen Kosten abgelehnt werden, wenn im Haushalt des Leistungsberechtigten zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag noch Brennstoffe für einen Verbrauchszeitraum von mehr als einem Monat vorrätig sind.

#### **3. Feststellung des angemessenen Bedarfs**

(1) Der voraussichtliche Bedarf wird für einen Zeitraum von 12 Monaten, beginnend mit dem Datum der Antragstellung, unter Berücksichtigung der bisherigen Verbrauchskosten ermittelt. Der Antragsteller ist auf seine Mitwirkungspflichten, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Mitteilung der zum Zeitpunkt der Antragstellung noch vorhandenen Brennstoffmenge und deren Verbrauchszeitraum, hinzuweisen.

(2) Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft werden bei der Ermittlung der Bedarfe für Brennstoffe kopfteilig berücksichtigt.

(3) Der Bedarf muss angemessen sein. Die Angemessenheit wird durch die Höhe der gem. § 5 Abs.5 Unterkunftsrichtlinie durch den Kreisausschuss festzusetzenden Indikatoren bestimmt.

(4) Die Größe der Wohnfläche, für die eine Bevorratung erfolgen kann, richtet sich nach der tatsächlichen Wohnungsgröße in den Grenzen der Angemessenheit für Mietwohnungen gem. § 3 Abs.2 Unterkunftsrichtlinie bzw. gem. § 6 Abs.4 Unterkunftsrichtlinie für Wohneigentum.

#### **4. Bewilligung/Nebenbestimmungen/Rückforderung**

(1) Die Anerkennung von Bedarfen für eine Bevorratung erfolgt bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II vorläufig gem. § 40 Abs.2 Nr.1 SGB II i.V.m. § 328 SGB III. Bei Leistungsberechtigten nach dem SGB XII werden die Bevorratungskosten gem. § 42 SGB I als Vorschuss gewährt.

(2) Der Bewilligungsbescheid ist mit den Auflagen zu versehen, dass der Leistungsberechtigte zum einen die zweckentsprechende Verwendung des zuerkannten Geldes innerhalb einer Frist von 6 Wochen dem Leistungsträger gegenüber nachzuweisen und zum anderen im Falle des Ausscheidens aus dem Leistungsbezug die im Zeitpunkt des Wegfalls der Leistungsberechtigung noch vorrätige Brennstoffmenge mitzuteilen hat. Sollte die zweckbestimmte Verwendung oder die Mitteilung über den Restvorrat zum Ausscheidungszeitpunkt nicht fristgerecht erfolgen, ist die Bewilligung aufzuheben und der erhaltene Betrag zu erstatten.

(3) Soweit eine abschließende Entscheidung ergeht und damit ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird, sind die zu viel erbrachten Leistungen zu erstatten.

#### **5. Außendienst**

Ein Außendienst kann in jedem Stadium des Verfahrens durchgeführt werden. Er ist durchzuführen, wenn Zweifel an der Wahrheit der Angaben des Leistungsberechtigten bestehen.

#### **6. Inkrafttreten**

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 04.11.2013 in Kraft.